

# RS Lvwg 2019/4/12 VGW-151/V/088/4780/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.04.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

19/05 Menschenrechte

## Norm

NAG §11 Abs1 Z4

NAG §11 Abs2 Z1

NAG §30 Abs1

NAG §30a

NAG §46

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs3

EMRK Art. 8

## Rechtssatz

Im Falle einer Wiederaufnahme eines Verfahrens ist – aufgrund der zeitlichen Rückwirkung der Wiederaufnahme auf den Zeitpunkt vor der Titelerteilung – rechtlich gesehen nie ein Titel erteilt worden. Dies hat Wirkungen auch für jene weiteren Personen, die von einem der beiden Schein-Ehegatten ihre Aufenthaltstitel ableiten bzw. ableiteten.

## Schlagworte

Aufenthaltsehe; amtswegige Wiederaufnahme; Erschleichung; ex-tunc Wirkung; Kausalzusammenhang; Interessenabwägung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.151.V.088.4780.2019

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)